

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2007

I. Haushaltssatzung

der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 - GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), hat der Rat der Stadt Warendorf mit Beschluss vom 08. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich

- eingehenden Einnahmen
- zu leistenden Ausgaben
- und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen

enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	47.573.320,00 EUR
in der Ausgabe auf	52.817.020,00 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	7.428.570,00 EUR
in der Ausgabe auf	7.428.570,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf:

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf:

1.903.550,00 EUR

festgesetzt.

2

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf:

15.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind gemäß Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Warendorf vom 15.12.2006 für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 224 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 401 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 424 v.H.

§ 6

Nach der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist der originäre Haushaltsausgleich im Jahre 2007 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen angebrachten Vermerke "ku" und "kw" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

- ku = Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe,
- kw = Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

§ 8

Zur weiteren Umsetzung der Budgetierung werden auf der Grundlage der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - vom 14. Mai 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708), sowie unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Ausführung des budgetierten Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2007 folgende Regelungen **für den gesamten Haushalt der Stadt Warendorf** festgelegt:

1. Mehreinnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes die keiner Beschränkung gemäß § 17 Abs. 1 GemHVO (a.F.) unterliegen (Haushaltsplanvermerk oder rechtliche Verpflichtung), berechtigen gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO (a.F.) erforderlichenfalls zu Mehrausgaben im Budget des jeweiligen Dezernates. Zweckgebundene Mehreinnahmen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO (a.F.) und durchlaufende Gelder können nur für den vorgesehenen Zweck verwandt werden. Soweit Deckungsvermerke im Haushaltsplan angebracht sind, ist die dortige Regelung als verbindlich anzusehen.

2. Die Ausgabeansätze des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes werden gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO (a.F.) innerhalb des jeweiligen Dezernatsbudgets - ausgenommen die Ansätze der Sammelnachweise, die Inneren Verrechnungen, die Verfügungsmittel des Bürgermeisters, die Deckungsreserve und die kalkulatorischen Kosten - für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO (a.F.) werden ferner Ausgaben des Verwaltungshaushaltes zugunsten von Ausgaben des Vermögenshaushaltes innerhalb des jeweiligen Dezernatsbudgets für einseitig deckungsfähig erklärt, wenn sie im Bedarfsfalle demselben funktional begrenzten Aufgabenbereich zuzuordnen sind.

Umschichtungen im Vermögenshaushalt sind nur zugelassen, wenn die vom Rat der Stadt Warendorf beschlossenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht gefährdet sind.

3. Gemäß § 19 GemHVO (a.F.) werden im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt alle Ausgabeansätze in den jeweiligen Dezernatsbudgets unter dem Vorbehalt der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Warendorf ins nächste Haushaltsjahr für übertragbar erklärt.

Die Entscheidung über die Mittelübertragung obliegt dem Stadtkämmerer.

4

§ 9

Die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Leitlinien zur Ausführung des budgetierten Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2007 sind verbindlich.

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 Satz 1 GO NRW (a.F.) dem Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 12. Februar 2007 angezeigt worden.

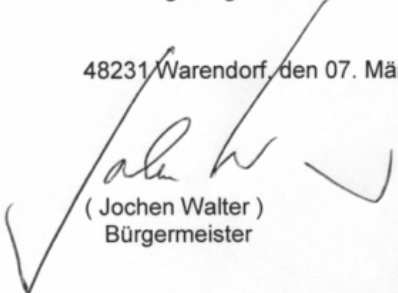
Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW (a.F.) erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Kreises Warendorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 06. März 2007, eingegangen am 07. März 2007, erteilt worden.

Gemäß § 79 Abs. 6 GO NRW (a.F.) liegen der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zur Einsichtnahme vom 12. März 2007 bis einschließlich 19. März 2007 während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Warendorf, Lange Kesselstr. 4-6, Zimmer 341, öffentlich aus. Rückfragen werden ebenfalls dort beantwortet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48231 Warendorf, den 07. März 2007


(Jochen Walter)
Bürgermeister